



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die Montagestellen Fahrtschreiber

Unser Zeichen: R113-0311/Joa
Bern, 15. März 2018

Ausrüstung von Personen- und Lieferwagen mit M1/N1-Adaptern

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Jahresbeginn sind zum titelvermerkten Sachverhalt Darstellungen in Umlauf gebracht worden, die mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) nicht abgestimmt waren und von uns auch nicht gestützt werden, selbst wenn dieser Eindruck vermittelt wurde. Konkrete Fragen zu den Inhalten der betreffenden Mitteilungen können daher nur von den dafür verantwortlichen Stellen beantwortet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85¹, welche gemäss Artikel 100 Absatz 2 VTS² bestimmend ist für den Fahrtschreibereinbau, hält unter dem Titel *Einbau des Kontrollgeräts* fest, dass bei Fahrzeugen, die „nicht für den Einbau eines Panzerkabels, das den Geschwindigkeits- und Weggeber mit dem Kontrollgerät verbindet, geeignet sind, ein Adapter möglichst dicht am Geschwindigkeits- und Weggeber angebracht werden muss“. Diese Bestimmung besteht in materiell unveränderter Form auch in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014³, die die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ersetzt.

In Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften bestimmt Anhang 1 Ziffer 2.3 TGV⁴, dass Fahrtschreiber typengenehmigungspflichtig sind und demnach nur in der typengenehmigten Ausführung eingebaut und betrieben werden dürfen.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr.

² Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).

³ Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Strassenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Strassenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr.

⁴ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen; SR 741.511.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Bereich Fahrzeuge
Postadresse: 3003 Bern
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 42 27, Fax +41 58 463 43 21
V-FA@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Bis heute ist dem ASTRA keine Fahrtschreiber-Typengenehmigung bekannt, die eine integrierte Adapterfunktion explizit als Teil des Genehmigungsumfangs ausweist. Bei Fahrzeugen, bei denen das Eingangssignal für die Weg- resp. Geschwindigkeitsinformation nicht von einem Impulsgeber im Sinne der genannten EU-Vorschriften erzeugt wird (beispielsweise durch Abgriff von der Bordelektrik), ist daher unseres Erachtens immer ein Adapter einzubauen.

Abschliessend verweisen wir Sie auf die strassenverkehrsrechtliche Zuständigkeitsordnung, wonach der Vollzug der Vorschriften den kantonalen Behörden vorbehalten ist; das ASTRA nimmt als Fachbehörde im Rahmen seiner Vollzugshilfetätigkeit nur beratend an der Auslegung teil.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strassenverkehr



Niklaus Wysshaar
Bereichsleiter Fahrzeuge

Kopie an:

- Fachstellen: Auto Meter AG in 6010 Kriens, Mobatime AG in 8600 Dübendorf und Krautli AG in 8104 Weiningen
- Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Dienst Zulassungsstelle